



Beschluss der MU-Landesversammlung – Bayerischer Mittelstandstag vom 15. Oktober 2016 in Erlangen

Bürokratieentlastungsgesetz verbessern

Staatsregierung und CSU-Landesgruppe sollen auf eine Verbesserung des Entwurfs der Bundesregierung für ein 2. Bürokratieentlastungsgesetz – sowie in diesem Zusammenhang auf eine Veränderung weiterer Gesetze bzw. Rechtsverordnungen – hinwirken:

1. Generelle Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von zehn auf fünf Jahre
2. Verdopplung der bisherigen Grenzen zur jährlichen bzw. vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 1.080 EUR bzw. 4.000 EUR
3. Anhebung der Kleinbetragsregelung bei Rechnungen gem. § 33 UStDV auf 400 Euro
4. Vierteljährliche statt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung für Existenzgründer
5. Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung im Umsatzsteuerrecht
6. Vereinfachung der Dokumentationspflichten beim Mindestlohn bzw. völliger Verzicht, wenn Arbeitszeit und Stundenlohn in einem Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt sind
7. Rücknahme des rot-grünen Zwangskredits der Vorfälligkeit der Sozialbeiträge.
8. Automatische, gleichberechtigte Doppelzuständigkeit der Ressorts für Wirtschaft und für Arbeit bei Gesetzen und Rechtsverordnungen.
9. Zustimmungspflicht des Bundestages für Rechtsverordnungen, die maßgeblich in betriebliche Abläufe eingreifen
10. Rückholrecht des Parlaments bei Rechtsverordnungen

11. „Sunset“-Paragraf: automatische Überprüfung von Rechtsverordnungen nach 12 Monaten Gültigkeit und Praxiserfahrungen
12. Einrichtung eines Unternehmer-Beirates zur Beratung bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen aus Arbeitgeberperspektive

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung für ein 2. Bürokratieentlastungsgesetz berücksichtigt lobenswerte Aspekte gerade im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen, die besonders unter Über-Bürokratie leiden.

Darüber hinaus sind weitere Schritte und auch grundlegende Veränderung wünschenswert: Über-Bürokratie soll künftig nach Möglichkeit gar nicht mehr erst entstehen.

Dazu gehört auch der künftige Verzicht auf Bürokratie-Monstren wie Mindestlohngesetz, Entgeltgleichheitsgesetz und ein verschlimmertes Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, mit den entsprechenden Rechtsverordnungen.

Leider haben diese und andere politische Gesetze und Vorhaben schon das erste Bürokratieentlastungsgesetz konterkariert. Insofern ist auch die „one in- one out“-Regel nicht nur selbst bürokratisch und praxisfern, sondern auch in Teilen unwirksam.

Ein zentraler Punkt beim Bürokratieabbau wäre die Vorfälligkeit der Sozialbeiträge – diese ist nicht nur ein finanzieller Zwangskredit der Unternehmer an den Staat, sondern auch ein massives Bürokratie-Ärgernis. Die Regelungen im Gesetzentwurf hierzu reichen bei weitem nicht aus. Zwar ist die Anerkennung des Gesetzentwurfes, das hier ein finanzielles und bürokratisches Problem für die Betriebe besteht – als positiv zu werten.

Dennoch ist die vollständige Rückgabe ein mehrfach wiederholtes politisches Versprechen und Beschlusslage der CSU – und im Sinne des Bürokratieabbaus zwingend notwendig.

Die im Gesetzentwurf genannte Veränderung zur Vorfälligkeit ist von daher einerseits zu begrüßen, würde diese andererseits aber gerade zementieren.

Im Sinne einer echten Vermeidung von Bürokratie schon im Vorfeld wären zudem weitere grundsätzliche Veränderungen der Erarbeitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sinnvoll – über den Gesetzentwurf hinaus:

So sollten wirtschaftsrelevante Vorschriften nicht mehr nur seitens der Ressorts für Soziales bzw. Arbeit, sondern ebenso auch von den Ressorts für Wirtschaft erarbeitet werden. Nur so ist eine mittelstandsfreundliche Grundhaltung und Rechtsetzung zu gewährleisten.

Ebenso sinnvoll wäre ein Rückholrecht des Parlaments sowie die Zustimmungspflicht des Parlaments zu Rechtsverordnungen – da die Regierungspraxis nicht nur bei Mindestlohngesetz gezeigt hat, dass gravierende Veränderungen politischer Absprachen im Verordnungsweg stattfanden. Weiterhin wäre eine automatische Überprüfung von Rechtsverordnungen nach 12 Monaten Gültigkeit und Praxiserfahrungen wünschenswert.

Schließlich wäre die Einrichtungen eines Unternehmer-Beirats denkbar, dem – im Gegensatz zum Nationalen Normenkontrollrat – ausschließlich selbständige Unternehmer angehören.